

Tarifvertrag

**für Auszubildende in Pflegeberufen
in den BG Kliniken und Unfallbehandlungsstellen / Ambulanzen
der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
(TVA BG Kliniken Pflege)
vom 11. September 2008**

in der Fassung des Änderungs-TV Nr. 14 vom 01.11.2024

Zwischen der

- 1) BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer, Reinhard Nieper und Ingo Thon,
Leipziger Platz 1, 10117 Berlin,

zugleich handelnd für die

- 2) Berufsgenossenschaftliches Universitätsklinikum Bergmannsheil gGmbH,
- 3) BG Klinikum Duisburg gGmbH,
- 4) BG Klinikum Hamburg gGmbH,
- 5) BG Unfallklinik Frankfurt am Main gGmbH,
- 6) BG Kliniken Ludwigshafen und Tübingen gGmbH,
- 7) BG Klinikum Murnau gGmbH,
- 8) Unfallbehandlungsstelle (UBS) Berlin gGmbH,
- 9) BG Klinikum Bergmannstrost Halle gGmbH,
- 10) Reha-Klinik St. Peter Ording gGmbH,
- 11) BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH,

nachfolgend „**BG Kliniken**“ genannt,

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch den Bundesvorstand, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,

nachfolgend „**ver.di**“ genannt,

wird nachfolgend der TVA BG Kliniken Pflege vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (PfIBG) sowie für Schülerinnen / Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege sowie nach dem Notfallsanitätärgesetz (NotSanG) (Auszubildende). ²Voraussetzung ist, dass sie von einem Einrichtungsträger der BG Kliniken ausgebildet werden.
- (1a) ¹Dieser Tarifvertrag gilt auch für Auszubildende nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz sowie für Schülerinnen / Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 (Auszubildende). ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Schülerinnen / Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe.
- (3) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) ¹Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. ²Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über
- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - d) Dauer der Probezeit,
 - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgeltes,
 - f) Dauer des Urlaubs,

- g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- h) die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende in Pflegeberufen (TVA BG Kliniken Pflege) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebsvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

³Bei Auszubildenden nach dem PflBG enthält der Ausbildungsvertrag darüber hinaus Angaben über

- a) den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich der Ausrichtung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 PflBG,
- b) die Verpflichtung der Auszubildenden / des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- c) den Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 19 Absatz 2 PflBG,
- d) den Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz oder des für den Träger der praktischen Ausbildung jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes.

⁴Bei Auszubildenden nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz enthält der Ausbildungsvertrag über Satz 2 hinaus Angaben über

- a) die Verpflichtung der Auszubildenden / des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Schule,
- b) den Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 30 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz,
- c) den Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz oder des für die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes.

(2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3

Probezeit

- (1) ¹Die Probezeit für Auszubildende nach dem PflBG und nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz sowie für Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege beträgt sechs Monate. ²Für Schülerinnen / Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 sowie nach dem Notfallsanitätergesetz beträgt die Probezeit vier Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4

Ärztliche Untersuchung

- (1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amtsarztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.
- (2) ¹Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.
- (3) ¹Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. ²Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

§ 5

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

§ 6

Personalakten

- (1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (2) ¹Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.
- (3) Eine Beschäftigung, die über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgeht, ist nur ausnahmsweise zulässig; § 19 Absatz 3 PflBG

und § 31 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz bleiben unberührt.

§ 8

Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
- a) in der Zeit vom 1. November 2024 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024
 - im ersten Ausbildungsjahr 1.330,70 Euro,
 - im zweiten Ausbildungsjahr 1.396,70 Euro,
 - im dritten Ausbildungsjahr 1.503,00 Euro,
 - b) ab dem 1. Januar 2025 bei einer Wochenarbeitszeit von 38,5 h
 - im ersten Ausbildungsjahr 1.380,70 Euro,
 - im zweiten Ausbildungsjahr 1.446,70 Euro,
 - im dritten Ausbildungsjahr 1.553,00 Euro,
 - c) ab dem 1. Januar 2025 bei einer Wochenarbeitszeit von 40 h
 - im ersten Ausbildungsjahr 1.434,49 Euro,
 - im zweiten Ausbildungsjahr 1.503,06 Euro,
 - im dritten Ausbildungsjahr 1.613,51 Euro.
- (2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Auszubildenden ihr Entgelt erhalten.
- (3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

- (4) ¹Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß. ²Der Zeitzuschlag für Nacharbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) TV BG Kliniken beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten die Auszubildenden
- a) die Zulagen nach dem Tarifvertrag zu § 33 Absatz 1 Buchstabe c) BG-AT / BG-AT O sowie die Zulagen nach den Vorbemerkungen Nr. 9 oder 10 und / oder 11 zu Teil IV Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV BG Kliniken (Anlage A) zur Hälfte,
 - b) die Schicht- und Wechselschichtzulage nach den für die Beschäftigten geltenden Bedingungen jeweils zu drei Vierteln.

§ 9

Urlaub

- (1) ¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen. ²Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Auszubildende im ukb haben bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Arbeitsbefreiung nach § 33 Absatz 6 TV-R ukb unter Fortzahlung des Ausbildungsentgelts.

- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.
- (3) ¹Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst (entsprechend § 7 Absatz 2 TV BG Kliniken) pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten.
- (2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.

§ 11

Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. ²Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). ³Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin / des Ehegatten oder der Lebenspartnerin / des Lebenspartners gleich. ⁴Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

§ 12

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Auszubildende erhalten Schutzkleidung nach den Bestimmungen, die für die entsprechenden Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind.

- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 13

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt. ²Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) ¹Hat die / der Auszubildende bei dem Ausbildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. ²Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. ³Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14

Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind.

§ 15

Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Auszubildende erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem dem Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ³Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁴Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16

Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt 95 v.H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.
- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absätze 1 und 2 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung

unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. ⁴Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

- (3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) ¹Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. ²Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.
- (5) Für die Höhe der Jahressonderzahlung in den Jahren 2008 und 2009 gilt § 21 TVÜ BG Kliniken entsprechend.

§ 17

Betriebliche Altersversorgung

¹Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. ²Einzelheiten bestimmen gesonderte Tarifverträge über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten.

Niederschriftserklärung zu § 17 Satz 2:

Die Niederschriftserklärung zu § 25 Satz 2 TV BG Kliniken ist anzuwenden.

§ 18

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 18a

Übernahme von Auszubildenden

- (1) ¹Auszubildende, die ihre Ausbildung mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.
- (2) ¹Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
- (3) ¹Der betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der

Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ³Bestehende
Mintbestimmungsrecht bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 18a:

1. ¹Für die Prüfung des betrieblichen Bedarfs, eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in dem Ausbildungsbetrieb kein Arbeitsplatz im Sinne des § 18a Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Einrichtung des jeweiligen Rechtsträgers, mit dem das Ausbildungsverhältnis bestanden hat, hin.
2. Besteht kein betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18a möglich.

§ 19

Abschlussprämie

- (1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (2) ¹Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. ²Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.

§ 20

Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (1a) § 18a tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2025 außer Kraft.

- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann § 16 von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden:
 - a) § 8 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Oktober 2025, eine Kündigung nach Absatz 2 erfasst nicht den § 8 Absatz 1,
 - b) § 19 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Die jeweiligen Tarifvertragsparteien können diesen Tarifvertrag nur gemeinsam kündigen, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.
- (6) Die in der Anlage aufgeführten Tarifverträge werden wieder in Kraft gesetzt und durch diesen Tarifvertrag ersetzt.
- (7) ¹Die Tarifergebnisse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder nach dem 31. Dezember 2008 werden zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe, mit denen die Tarifverträge für die Auszubildende in Pflegeberufen der Länder (TVA- L Pflege) vom 12. Oktober 2006 angepasst werden, nachvollzogen. ²Jede Tarifpartei kann innerhalb von vier Wochen ab der abschließenden Einigung der Tarifvertragsparteien zum TVA-L Pflege gegenüber der anderen Tarifvertragspartei schriftlich erklären, dass über die Tarifierfassung Verhandlungen aufgenommen werden. ³Die Tarifverhandlungen sind unverzüglich aufzunehmen. ⁴Die in den Sätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen werden bezüglich des 12. Änderungstarifvertrages zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 9. Dezember 2023 außer Kraft gesetzt.

Berlin, (ohne Datum)

Für
die BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH

Geschäftsführung

Für
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bundesvorstand

Anlage zu § 21 Absatz 6 TVA-VBGK Pflege

- (1) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen / Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986,
- (2) Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10 für Schülerinnen / Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 30. Juni 2000,
- (3) Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen / Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986,
- (4) Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen / Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986,
- (5) Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Schülerinnen / Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder Hebeammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986.

Niederschriftserklärungen

(nicht Teil des Tarifvertrages – lediglich Hinweis zum Verständnis)

Neufassung der Niederschriftserklärungen der Tarifverträge für die Kliniken und Unfallbehandlungsstellen / Ambulanzen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

¹Die Niederschriftserklärungen zu den Tarifverträgen für die Kliniken und Unfallbehandlungsstellen / Ambulanzen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, zuletzt neu gefasst am 27. Dezember 2017, werden nachfolgend neu gefasst. ²Dabei sind sich die Tarifvertragsparteien darüber einig, dass die Niederschriftserklärungen unbeschadet der Unterzeichnung dieses Schriftstückes nicht Teil der Tarifverträge werden, sondern lediglich Hinweise auf das Verständnis geben, von dem sie bezüglich des Inhalts der tariflichen Regelungen übereinstimmend ausgehen. ³Sie stimmen weiter darin überein, dass die Niederschriftserklärungen ungeachtet der Tatsache, dass diese nicht Teil der Tarifverträge werden, in die Lesefassungen derselben redaktionell zu integrieren sind.

I. Niederschriftserklärungen zum TV BG Kliniken

[...]

II. Niederschriftserklärungen zum TVÜ BG Kliniken

[...]

III. Niederschriftserklärungen zum TVA BG Kliniken BBiG, TVA BG Kliniken Pflege und TVA BG Kliniken Gesundheit

1. Zu § 17 TVA BG Kliniken BBiG, § 17 TVA BG Kliniken Pflege und TVA BG Kliniken Gesundheit:

Die Niederschriftserklärung zu § 25 Satz 2 TV BG Kliniken ist anzuwenden.

2. Zu § 9 Absatz 3 TVA BG Kliniken Pflege und § 9 Absatz 3 TVA BG Kliniken Gesundheit:

Sollten die darüberhinausgehenden Anforderungen für Wechselschichtdienst (entsprechend § 7 Absatz 1 TV BG Kliniken) erfüllt sein, ist dies für den Anspruch auf Zusatzurlaub unschädlich.

- 3. gestrichen!**
- IV. gestrichen!**
- V. nicht belegt!**
- VI. nicht belegt!**

Berlin, (ohne Datum)

Für
die BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH

Geschäftsführung

Für
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bundesvorstand